



Aktenzeichen	Datum		
KRP-9638	12.11.2024		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Kreisrechnungsprüfung	Herr Reimann		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Rechnungsprüfungsausschuss	06.11.2024	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreistag	10.12.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff
**Kreisrechnungsprüfung;
Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen;
Feststellung des Jahresabschlusses 2023**

Anlagen:
Auszug aus der Niederschrift RPA-Sitzung vom 06.11.2024 Feststellung und Entlastung
Jahresergebnis 2023
Prüfbericht Jahresabschluss 2023 Eigenbetrieb Klinikum
Anlagen zum Prüfbericht Jahresabschluss 2023 Eigenbetrieb Klinikum

Vorschlag zum Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Feststellung für den Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebs Klinikum gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO), § 25 Abs. 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung (EBV).

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Das Kreisrechnungsprüfungsamt hat die gesetzlich vorgeschriebene örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebs Klinikum zeitgerecht durchgeführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 06.11.2024 die örtliche Prüfung dieses Jahresabschlusses beschlussmäßig abgeschlossen und die Empfehlung an den Kreistag abgegeben, die Feststellung zu beschließen.

Die Mitglieder des Kreistags können gemäß Art. 88 Abs. 4 LKrO jederzeit die Berichte über die Prüfungen im Kreisrechnungsprüfungsamt einsehen.

II. Sach- und Rechtslage

Der Kreistag stellt nach Durchführung der *örtlichen* Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung (Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung).

Die Beschlüsse über die Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses setzt die vorherige Durchführung einer *überörtlichen* Prüfung *nicht* voraus. Diese können daher unabhängig vom Stand und den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung erfolgen.

Die Feststellung bedeutet, dass sich der Kreistag das von der Verwaltung vorgelegte Zahlenwerk zu eigen macht.

Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit dem Beschluss der Feststellung nicht verbunden. Ebenso wenig macht dieser die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Für die Beschlussfassung über die Feststellung und Entlastung ist nach Art. 30 Nr. 16 LKrO und § 29 Abs. 1 GeschO KT der Kreistag zuständig. Die Kreisfinanzverwaltung legte die Jahresrechnung 2023 mit dem dazugehörigen Rechenschaftsbericht dem Kreisausschuss in der Sitzung am 04.07.2024 zur Kenntnisnahme vor. Die Vorberatung durch den Rechnungsprüfungsausschuss als Fachausschuss erfolgte am 06.11.2024 gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 2 GeschO KT.